

Satzung der Johann Jobst Wagenerschen Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen Johann Jobst Wagenersche Stiftung.
2. Sie hat ihren Sitz in Hannover.
3. Die Stiftung hat nach dem Testament ihres Stifters, des Bäckermeisters Johann Jobst Wagener, vom 17. August 1784 die Aufgabe, hilfsbedürftigen Menschen in der Stadt Hannover, unter diesen insbesondere den Älteren, Unterstützung zu gewähren.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Bereitstellung von Wohnraum sowie durch die Gewährung von Legaten für Bedürftige und dabei insbesondere älteren Personen.

Der Wohnraum wird im Rahmen des Möglichen in den Wohnhäusern der Stiftung gegen Entrichtung einer Aufnahmegebühr und gegen Entrichtung eines im Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung vertretbaren Mietzinses bereitgestellt. Soweit Bewerber/innen aus dem förderungswürdigen Personenkreis nicht zur Verfügung stehen, kann der Wohnraum auch anderen Personen vermietet werden. Diesen wird keine Aufnahmegebühr berechnet. Das Mietverhältnis mit ihnen kann jederzeit beendet werden.

Die Legate werden aus den jährlichen Überschüssen der Stiftung, soweit diese nicht für die Vermögenserhaltung, insbesondere außerordentliche Reparaturen benötigt oder angesammelt werden müssen, gezahlt.

Personen, die sich um eine Wohnung oder um ein Legat aus Gründen der Hilfsbedürftigkeit bewerben, müssen diese Hilfsbedürftigkeit durch Vorlage von Unterlagen, notfalls durch Abgabe einer Erklärung, aus der sich die Vermögensverhältnisse ergeben, belegen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundvermögen und Bankguthaben.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- b) aus den Zuwendungen Dritter

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Stiftung wird durch einen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die ihren Wohnsitz in Hannover haben. Beide Vorstandsmitglieder sollen der ev. luth. Kirche angehören. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Stiftungsbehörde auf unbegrenzte Zeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann das andere Mitglied der Stiftungsbehörde einen Nachfolger vorschlagen.
6. Der Vorstand erfüllt die stiftungsgemäßen Aufgaben. Darüberhinaus verwaltet er das Stiftungsvermögen für Maßnahmen, durch die der Stiftungszweck betroffen wird, die der Verteilung von Legaten dienen oder die Rechtsverpflichtungen begründen, die mit Sicherheit nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres bestritten werden können, müssen zuvor Beschlüsse des Vorstandes gefaßt werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt, und daher die Maßnahme unaufschiebbar ist.

Die laufende Verwaltung der Stiftung, einschließlich der Maßnahmen, die keine finanziellen Verpflichtungen über das Geschäftsjahr begründen, darf

vom 1.4. eines Jahres bis zum 31.3. des folgenden Jahres läuft, obliegt den Vorstandsmitgliedern entweder gemeinsam oder im Wechsel vom 1.4. eines Jahres bis zum 31.3. des folgenden Jahres. Die Rechnungslegung erfolgt entweder von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von dem Vorstandsmitglied, das im abgelaufenen Geschäftsjahr die laufende Verwaltung geführt hat.

Erklärungen, durch die die Stiftung in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vorstandsmitglieder. Erklärungen, die der laufenden Verwaltung dienen und deren finanzielle Abwicklung innerhalb des Geschäftsjahres möglich sind, sind rechtswirksam, wenn sie nur von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

7. Der Vorstand wird im Rahmen des Erforderlichen von demjenigen einberufen der die laufende Verwaltung der Stiftung innehat. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt und von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

8. Die Satzung kann durch Beschluß des Vorstandes mit Genehmigung der Stiftungsbehörde geändert werden.

Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes, wenn sie den Zweck der Stiftung betreffen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Henriettenstiftung in Hannover, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

9. Dem Vorstand werden die baren Auslagen durch die Gewährung einer Pauschale erstattet, die sich zur Zeit auf insgesamt DM 1.000,-- (i.W. eintausend) jährlich für beide Mitglieder beläuft.

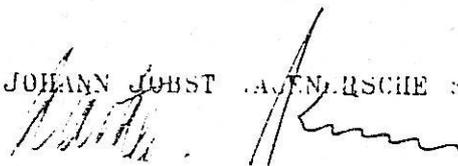
Darüberhinaus wird dem Vorstand in Anlehnung an den Stifterwillen für die Vermögensverwaltung eine Entschädigung gewährt, die sich zur Zeit auf insgesamt DM 5.822,-- jährlich beläuft. Durch diese Entschädigung gilt auch die Mithilfe der Ehefrau als abgegolten. Die Höhe der Entschädigung ändert sich in dem Verhältnis, in dem die Beamtgehälter sinken oder steigen. Maßgebend ist die Besoldung eines Beamten der Endgruppe A 13 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes. Die Neufestsetzung der Entschädigung, der keine Änderung der Beamtgehälter zugrundeliegt, bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde.

10. Der zur Zeit im Amt befindliche Vorstand gilt als Vorstand im Sinne dieser Satzung.

11. Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Landeshauptstadt Hannover, Amt für Stiftungen, Hannover.

Hannover, den 17. Januar 1981

JOHANN JOBST LAJENRSCHIE STIFTUNG



Vorstehende Neufassung der Stiftungssatzung habe ich mit
Bescheid vom 30.06.81 genehmigt.

Hannover, den 30.06.81

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

Im Auftrage

W. G. G.

